

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



49

Nr. 4

Bielefeld, 30. April 2019

Inhalt

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 51

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der
Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse
und der Entgelte für die Maß-

nahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten..... 51



„Denn also hat Gott die Welt geliebt,
dass er seinen eingeborenen Sohn gab,
auf dass alle, die an ihn glauben,
nicht verloren werden,
sondern das ewige Leben haben.“
(Psalm 139,5)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Superintendent i. R.

Reinhardt Henrich

* 1. September 1927 † 5. März 2019

im gesegneten Alter von 91 Jahren zu sich gerufen.

Reinhardt Henrich wurde in Freudenberg im Kreis Siegen geboren. Hier verbrachte er seine Kindheit und Jugendzeit im Kreis der Familie. Die entbehrensreichen Kriegsjahre hinterließen ihre Spuren. Insbesondere der frühe Tod seines Vaters im Jahr 1945 bedeutete einen schmerzhaften Einschnitt.

Nach der Reifeprüfung im Jahr 1949 nahm Reinhardt Henrich das Studium der evangelischen Theologie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal auf. Seine Studienzeit in Wuppertal, Göttingen und Bonn schloss er 1954 mit der Ersten Theologischen Prüfung ab. Nach seinem Vikariat in Kreuztal, Kirchengemeinde Ferndorf, wechselte Reinhardt Henrich als Kreisvikar in den Kirchenkreis Wittgenstein und als Hilfsprediger in die Evangelische Kirchengemeinde Erndtebrück, wo er 1957 ordiniert wurde und seine erste Pfarrstelle übernahm. Im Februar 1967 wurde er zum Superintendenten des Kirchenkreises Wittgenstein gewählt. Während seiner Amtszeit entwickelte sich die kleine Wittgensteiner Superintendentur zu einer professionellen Verwaltung. Im Sommer 1977 wechselte er in die Wemlighäuser Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Berleburg, aus der Reinhardt Henrich im Jahr 1990 in den Ruhestand verabschiedet wurde. Das Amt des Superintendenten hatte er bis 1988 inne.

Über drei Jahrzehnte prägte Reinhardt Henrich das kirchliche Leben im Kirchenkreis Wittgenstein und in der Evangelischen Kirche von Westfalen mit. Reinhardt Henrich bleibt uns als interessierter und feinsinniger, warmherziger und engagierter Mitmensch und Amtsbruder in Erinnerung, den eine große Leidenschaft für die Theologie insbesondere reformierter Prägung auszeichnete. Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche durch den Dienst von Bruder Henrich geschenkt hat.

In Gedanken sind wir bei seinen Angehörigen, bei seiner Ehefrau und den Kindern mit ihren Familien. In der gewissen Zuversicht, dass Jesus Christus dem Tod seine letzte Macht genommen hat, befehlen wir den Verstorbenen der Gnade Gottes an und wissen ihn darin geborgen.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus
Präses

Satzungen / Verträge

Anlage zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg.....	51
Satzung der Evangelischen Epiphantias-Kirchen- gemeinde Gelsenkirchen.....	52

Urkunden

Errichtung und Bestimmung des Stellenumfan- ges der 1. Pfarrstelle der Gemeinde Creative Kirche im Ev. Kirchenkreis Hattingen-Wit- ten.....	54
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Kreis- pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Unna.....	55
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarr- stelle der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen.....	55

Personalnachrichten

Ordinationen.....	55
-------------------	----

Berufungen in den Probendienst.....	55
Berufungen.....	55
Beurlaubungen.....	55
Entlassungen auf eigenen Antrag.....	55
Versetzungen.....	55
Ruhestand.....	56
Todesfälle.....	56
Wahlbestätigungen.....	56

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	56
Evangelische Kirche von Westfalen.....	56
Superintendentenstellen.....	56
Kreispfarrstellen.....	56
Gemeindepfarrstellen.....	56
Pfarrstelle für Nachwuchsgewinnung.....	56

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 27.03.2019
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 20. März 2019 die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
und der Entgelte
für die Maßnahmeteilnehmenden
in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen,
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
und Projekten
Vom 20. März 2019**

**§ 1
Ordnung zur Regelung
der Rechtsverhältnisse und der Entgelte
für die Maßnahmeteilnehmenden
in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen,
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
und Projekten**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 14. November 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Ordnung gilt für Personen, die als Maßnahmeteilnehmende zu ihrer beruflichen Qualifizierung und auf Grund ihrer persönlichen Förderung nach § 16e oder § 16i SGB II oder einem entsprechenden Förderprogramm öffentlicher Kostenträger (wie z. B. Mitteln des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union) in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten beschäftigt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass es sich um Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt, deren Betriebszweck die

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

a) Satz 1 wird Absatz 1.

b) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Maßnahmeteilnehmenden sollen in der Regel drei Jahre im ersten Arbeitsvertrag beschäftigt werden.“

3. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„Maßnahmeteilnehmende, die nach § 16i SGB II und § 16e SGB II in der Fassung vom 1. Januar 2019 gefördert werden, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in die Fallgruppe 2 der Anlage 1 eingruppiert. Maßnahmeteilnehmende, die auf Grund anderer Förderprogramme im Sinne des § 1 gefördert werden, behalten ihre Eingruppierung.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dortmund, 20. März 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Koopmann

Satzungen / Verträge

Anlage zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg

Der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg hat gemäß § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg vom 29. September 2018 (KABl. 2018 S. 271) durch Beschluss vom 16. Januar 2019 festgestellt, welche Kirchengemeinden am 1. Januar 2019 dem Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg angehören.

„Anlage zu § 1

Evangelische Kirchengemeinde Arnsberg,
Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf,
Evangelische Kirchengemeinde Benninghausen,
Evangelische Kirchengemeinde Brilon,
Evangelische Kirchengemeinde Ense,
Evangelische Kirchengemeinde Erwitte,

Evangelische Kirchengemeinde Geseke,
 Evangelische Kirchengemeinde Hüsten,
 Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Lipperode,
 Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt,
 Evangelische Kirchengemeinde Marsberg,
 Evangelische Kirchengemeinde Medebach,
 Evangelische Kirchengemeinde Meiningsen,
 Evangelische Kirchengemeinde Meschede,
 Evangelische Möhne-Kirchengemeinde,
 Evangelische Kirchengemeinde Neheim,
 Evangelische Kirchengemeinde Neuengeseke,
 Evangelische Kirchengemeinde Niederbörde,
 Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig,
 Evangelische Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen,
 Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Soest,
 Evangelische Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest,
 Evangelische Sankt-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest,
 Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Soest,
 Evangelische Sankt-Thomä-Kirchengemeinde Soest,
 Evangelische Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest,
 Evangelische Kirchengemeinde Sundern,
 Evangelische Kirchengemeinde Warstein,
 Evangelische Kirchengemeinde Werl,
 Evangelische Kirchengemeinde Weslarn,
 Evangelische Kirchengemeinde Wickede (Ruhr).“
 Die Liste der Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg wird bestätigt.

Bielefeld, 19. März 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
 Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
 Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 030.21-5500

Satzung der Evangelischen Epiphantias- Kirchengemeinde Gelsenkirchen

Vom 19. Februar 2019

Präambel

Die Evangelische Epiphantias-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, entstanden durch die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gemäß Artikel 74 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung delegiert werden.

(2) Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO (§ 2 dieser Satzung) und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO (§ 3 dieser Satzung). Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss, der gleichzeitig die Aufgaben eines Fachausschusses für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten hat.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, nimmt die Empfehlungen der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse entgegen und erstellt die Beschlussvorlagen.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Erstellung des Haushaltsentwurfs gemäß § 63 VwO.d einschließlich der Stellenübersicht,
- b) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
- c) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
- d) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,

- e) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- f) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- g) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- h) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen,
- i) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen,
- j) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude,
- k) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung gemäß § 32 Absatz 2 VwO.d und Baubesichtigung gemäß § 39 VwO.d,
- l) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren.

(5) Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen. Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister sowie die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,
- c) bis zu zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums.

Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören. Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums oder die oder der stellvertretende Vorsitzende.

(7) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Fachausschüsse

- (1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:
- a) Diakonie, Familienarbeit, Seelsorge,
 - b) Gottesdienst und Kirchenmusik,
 - c) Kinder- und Jugendarbeit.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen. Das Presbyterium beruft

- a) bis zu sechs in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu zwei in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) mindestens drei sachkundige Gemeindeglieder.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 4

Fachausschuss für Diakonie, Familienarbeit, Seelsorge

Der Fachausschuss für Diakonie, Familienarbeit und Seelsorge hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen, insbesondere bei Maßnahmen zur Entwicklung der gemeindlichen Diakonie, Fragen der Familienarbeit und der Seelsorge,
- b) er pflegt die Zusammenarbeit zwischen den vorhandenen diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinde,
- c) er koordiniert und begleitet die generationsübergreifende Arbeit und die Altenarbeit innerhalb der Kirchengemeinde und hält Kontakt zu den entsprechenden Kreisen und Gruppen,
- d) er begleitet die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit,
- e) er pflegt die Zusammenarbeit mit den kreiskirchlichen Diensten und den entsprechenden Einrichtungen.

§ 5**Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik**

Der Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Fragen,
- b) er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde,
- c) er begleitet die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit.

§ 6**Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit**

Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit,
- b) er erarbeitet Konzepte und Standards für die Kinder- und Jugendarbeit,
- c) er begleitet die Gruppen und Einrichtungen für die Kinder- und Jugendarbeit,
- d) er begleitet die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit,
- e) er pflegt Kontakte zu anderen regionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

§ 7**Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Das Presbyterium und die Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gelsenkirchen, 19. Februar 2019

**Evangelische Epiphantias-Kirchengemeinde Gelsenkirchen
Das Presbyterium**

(L. S.) Rylke-Voigt Krag Friedrich

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Epiphantias-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 19. Februar 2019 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 21. März 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-30N2

Urkunden

**Errichtung und Bestimmung
des Stellenumfanges der
1. Pfarrstelle der Gemeinde
Creative Kirche
im Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten wird eine 1. Pfarrstelle der Gemeinde Creative Kirche errichtet und als Pfarrstelle bestimmt, in der uneingeschränkter Dienstumfang wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Bielefeld, 9. April 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.02

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Unna

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Kreispfarrstelle (Evangelische Religionslehre an Schulen) des Evangelischen Kirchenkreises Unna wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bielefeld, 9. April 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-5200/02

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bielefeld, 9. April 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3026/01

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerinnen Angela **Bohdálková** am 24. März 2019 in Bielefeld,

Pfarrerinnen Dr. Annina **Ligniez** am 31. März 2019 in Enger.

Berufungen in den Probendienst

Zum 1. Juni 2019 als Pfarrer im Probendienst:

Wiegmann, Daniel.

Berufungen

Pfarrer Niels **Back** zum Pfarrer der 29. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund,

Pfarrer Frank **Behr** zum Pfarrer der 4. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Schwelm,

Pfarrerinnen Christina **Bergmann** zur Pfarrerinnen der 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg,

Pfarrerinnen Dr. Petra **Savidis** zur Pfarrerinnen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, 5. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herford,

Pfarrer Andreas **Smidt-Schellong** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herford.

Beurlaubungen

Pfarrer André **Graf**, 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Milspe-Rüggeberg, Ev. Kirchenkreis Schwelm, infolge Übernahme eines EKD-Auslandsdienstes als Pfarrer der Ev. Gemeinde Windhoek/Namibia mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum Ablauf des 31. August 2025 (§ 70 PfdG.EKD).

Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrerinnen Martina **Kreis**, zurzeit beurlaubt, mit Ablauf des 30. April 2019.

Versetzungen

Pfarrerinnen Esther Constanze **Pippig**, Ev.-Luth. St. Markus-Kirchengemeinde Minden, Ev. Kirchenkreis Min-

den, mit Wirkung vom 1. August 2019 zur Ev. Kirche im Rheinland (§ 79 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Detlef **Salomo**, Ev. Kirchengemeinde Lotte, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Juni 2019,

Pfarrer Thomas Hartwig **Wandersleb**, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, 2. Pfarrstelle, zum 1. Juni 2019.

Todesfälle

Pfarrer und Superintendent i. R. Reinhardt **Henrich**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg und Superintendent des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein, am 5. März 2019 im Alter von 91 Jahren,

Pfarrer i. R. Gerhard **Schnarr**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge, Ev. Kirchenkreis Vlotho, am 9. März 2019 im Alter von 81 Jahren,

Pfarrer i. R. Helmut **Schulz**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, am 11. März 2019 im Alter von 86 Jahren,

Pfarrer i. R. Albert **Steffen**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen, Ev. Kirchenkreis Halle, am 16. März 2019 im Alter von 87 Jahren,

Pfarrer i. R. Rolf **Woyke**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach, Ev. Kirchenkreis Siegen, am 14. März 2019 im Alter von 82 Jahren.

Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten am 14. Dezember 2018:

Pfarrerinnen Dr. Ute **Wendel**, Ev. Kirchengemeinde Herbede, zur Assessorin des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Superintendentenstellen

Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendents des Ev. Kirchen-

kreises Soest-Arnsberg zum 1. Juni 2020 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an den Superintendenten zu richten.

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

1. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. August 2019 (Dienstumfang 100 %);

6. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. August 2019 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

Gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf, beide Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Mai 2019 (Dienstumfang 100 %);

3. Pfarrstelle der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juli 2019 (Dienstumfang 100 %);

3. Pfarrstelle der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. Oktober 2019 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. September 2019, befristet für 6 Jahre (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Pfarrstelle für Nachwuchsgewinnung

In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist die landeskirchliche Pfarrstelle für Nachwuchsgewinnung im Dienstumfang von 100 % zum 1. August 2019 befristet für 6 Jahre zu besetzen. Ein Aufgaben- und Stellenprofil finden Sie unter: <http://ekvw.de/Nachwuchsgewinnung>. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **31. Mai 2019** unter dem Stichwort „Pfarrstelle Nachwuchsgewinnung“ per E-Mail an: personalbereich@lka.ekvw.de.

Weitere Auskünfte erteilt:

Oberkirchenrätin Petra Wallmann
Tel.: 0521-594 275



KIRCHENFahrrad



Attraktives Leasing
auch ohne
Gehaltsumwandlung

KIRCHENFahrrad

E-Bikes für Einrichtungen und Mitarbeiter.

Das KIRCHENFahrrad bietet Ihnen E-Bikes zu exklusiven Leasing-Konditionen. Auch **ohne Gehaltsumwandlung** umsetzbar. Wählen Sie einfach eines unserer Fahrräder von etablierten Marken aus und testen Sie die Räder bei einem unserer 670 Fachhandelbetriebe in ganz Deutschland.

Ihre Vorteile

- Aktive Gesundheitsförderung
- Aktiver Umweltschutz
- Rundumschutz inklusive
- Pick-Up-Service (24/7) bei Defekt, Unfall o.ä.
- Optional: ohne Gehaltsumwandlung

43536



fahrrad.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo.-Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr



mobiltaet@hkd.de 

Boels

Die erste Adresse für Maschinen-
und Werkzeugmiete



Boels vermietet fast alles:

Erbewegung, Garten, Gerüste, Arbeitsbühnen, Teleskopstapler und Flurförderzeuge, Aufzug- und Hebeteknik, Baustelleneinrichtung, Mobile Raumsysteme, Mobile Küchen, Mobiltoiletten, Anhänger + Fahrzeuge, Geotechnik und Sicherheit, Energie und Beleuchtung, Installationstechnik, Pumpen, Kompressoren, Heiz- und Klimatechnik, Bohren und Stemmen, Stein- und Betonbearbeitung, Holzbearbeitung, Malerarbeiten, Reinigung

Für Mieten durch kirchliche Einrichtungen gilt eine Sonder-Preisliste.

Bei privaten Mieten erhalten Sie 20 % Nachlass.

Mehr dazu unter:

<https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/boels-verleih-gmbh.html>

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) Lehmannstraße 1 30455 Hannover
Tel.: 0511 47 55 33-0 Fax: 0511 47 55 33-20
info@wgkd.de www.wgkd.de



Die Einkaufsplattform
der Kirchen.
Wirtschaftsgesellschaft
der Kirchen in
Deutschland mbH



Verband der
Diözesen
Deutschlands



Evangelische Kirche
in Deutschland



Deutscher
Caritasverband



Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung



Deutsche
Ordensobern-
konferenz

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 35 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3,50 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich